

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2017/2018
FALL 2

"Geschädigte Helfer"

Der Landwirt Florian Fleißig fuhr nach Einbruch der Dunkelheit mit seiner Zugmaschine und angehängter Strohpresse von seinem Feld nach Hause. Dazu musste er ein kurzes Stück (ca. 150 m) eine vielbefahrene Bundesstraße benutzen. Zwar funktionierten die Rücklichter der Zugmaschine, diese wurden aber durch die angehängte Strohpresse verdeckt. Die Strohpresse selbst war unbeleuchtet.

Nachdem Fleißig etwa 50 m auf der Bundesstraße gefahren war, näherte sich von hinten der Autofahrer Vincent Vorsichtig. Dieser bemerkte die in der Dunkelheit vor ihm auftauchende Strohpresse samt Zugmaschine gerade noch so frühzeitig, dass er an Fleißig vorbeifahren und ihn überholen konnte. Vorsichtig lenkte sein Auto an den rechten Straßenrand, schaltete die Warnblinkanlage ein. Fleißig hielt nun ebenfalls an. Vorsichtig stieg aus und machte Fleißig auf die unbeleuchtete Strohpresse aufmerksam.

Während beide sich noch unterhielten, fuhr der Lastkraftwagenfahrer Rudi Raser von Hinten auf die Strohpresse auf, da er diese infolge einer kurzen Unachtsamkeit übersehen hatte.

Fleißig und Vorsichtig wurden nicht unerheblich verletzt. Vorsichtig verlangt nun von Fleißig und Raser den Ersatz seiner Heilungskosten.

Fleißig wendet dagegen ein, er habe gewusst, dass die Strohpresse unbeleuchtet gewesen sei. Wenn Vorsichtig ihn nicht angehalten hätte, wäre es nicht zu dem Unfall bekommen, weil er dann bereits die Abzweigung zu seinem Hof erreicht hätte. Es sei nicht die Aufgabe des Vorsichtig, andere Verkehrsteilnehmer zu erziehen, er müsse sich daher ein Mitverschulden anrechnen lassen.

Bearbeitervermerk:

Hat Vorsichtig gegen Fleißig und Raser Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten?

Literaturhinweise:

Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, §§ 35-38; Hey JuS 2009, 400 ff., Thole NJW 2010, 1243 ff.



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2017/2018

FALL 2

"Geschädigte Helfer"

. Teil: Anspruch des V gegen F auf Ersatz der Heilungskosten	3
A. Aus Vertrag	3
B. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB II. Für einen anderen, § 677 BGB 1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts 2. Fremdgeschäftsführungswille III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB 1. Interesse des F 2. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille 3. Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens, § 679 BGB V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen des V gem. §§ 683 Satz 1, 670 1. Heilungskosten als Aufwendungen 2. Mitverschulden des V, § 254 Abs. 1 BGB a) Anwendbarkeit des § 254 Abs. 1 BGB im Rahmen der §§ 670, 677, 6	
1 BGBb) Haftungsmaßstab	
aa) Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs, § 680 BGB	6
bb) Voraussetzungen des § 680 BGB	
C. Aus §7 Abs. 1 StVG I. Anspruchsgegner: Halter II. Körperverletzung III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG V. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB	7 7 7
D. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG I. Anspruchsgegner: Fahrzeugführer II. Körperverletzung III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG V. Verschulden VI. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB	
E. Aus § 823 Abs. 1 BGB I. Haftungsbegründender Tatbestand 1. Verletzungshandlung des F 2. Rechtsgutsverletzung iSd § 823 Abs. 1 BGB 3. Haftungsbegründende Kausalität 4. Rechtswidrigkeit 5. Verschulden II. Haftungsausfüllender Tatbestand	
F. Aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 17 StVO I. Verstoß gegen ein Schutzgesetz II. Rechtsgutsverletzung III. Verschulden IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB	9 9 9

2. Teil: Anspruch des V gegen R auf Ersatz der Heilungskosten	10
A. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB. I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB. II. Für einen anderen, § 677 BGB. 1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts. 2. Fremdgeschäftsführungswille. III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB. IV. Rechtfertigung der Geschäftsführung, § 683 BGB. V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, §§ 683 Satz 1, 670 BGB.	10 10 10 10
B. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG I. Anspruchsgegner: Fahrzeugführer II. Körperverletzung III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG V. Verschulden VI. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB	11 11 11 11
C. Aus § 823 Abs. 1 BGB I. Tatbestand II. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB D. Aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 229 StGB	11
Gesamtergebnis	11



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE

1. Teil: Anspruch des V gegen F auf Ersatz der Heilungskosten

Hinweis: Im Zivilrecht ist bei der Anspruchsprüfung folgende Reihenfolge einzuhalten: I. Vertragliche Ansprüche, II. Quasi-Vertragliche Ansprüche (z.B. die Geschäftsführung ohne Auftrag), III. Dingliche Ansprüche, IV. Deliktische Ansprüche, V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche. Insbesondere sind vertragliche Ansprüche deshalb vor der GoA zu prüfen, weil die GoA grundsätzlich entfällt, wenn ein Vertrag vorliegt, vgl. § 677 BGB.

A. Aus Vertrag

Zwischen V und F bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Der Hinweis auf die fehlende Beleuchtung der Strohpresse ist als reine Gefälligkeit und nicht als Anbahnung von Vertragsverhandlungen zu verstehen.

B. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

Sinn und Zweck der GoA: Unterstützt wird der fremdnützig Handelnde, indem die Rechtsstellung des rechtmäßigen Fremdgeschäftsführers gegenüber dem bloßen Bereicherungsgläubiger verstärkt wird. Andererseits soll der Geschäftsherr vor aufgedrängter Einmischung in seine Angelegenheiten geschützt werden. Bei der GoA handelt es sich damit quasi um einen Vertrag der die Beziehung zwischen dem der ohne Legitimation in den Rechtskreis eines Anderen eingreift zu eben diesem regelt.

V könnte gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB haben.

I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB

§ 677 BGB setzt eine Geschäftsbesorgung voraus. Wie bei § 662 und anders als bei § 675 (dort nur selbständige Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen) ist unter Geschäftsbesorgung jede Tätigkeit zu verstehen: die Vornahme von Rechtsgeschäften ebenso wie rechtsähnliche und tatsächliche Handlungen gleich welcher Art; ausgenommen sind allenfalls rein mechanische Handreichungen. V hat angehalten, um F zu warnen, es liegt daher eine Geschäftsbesorgung in Form einer tatsächlichen Tätigkeit vor.

II. Für einen anderen, § 677 BGB

Für einen anderen wird tätig, wer ein Geschäft im fremden Rechts- und Interessenkreis führt und im Bewusstsein handelt, dass ein fremdes Geschäft vorliegt und mit dem Willen, es als fremdes zu führen.²

1. Bewusstsein über die Fremdheit des Geschäfts

Handelt der Geschäftsführer nicht in dem Bewusstsein, dass ein fremdes Geschäft vorliegt, so liegt keine echte GoA vor, vgl. § 687 Abs. 1 BGB. Hier war sich V aber bewusst, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt, da F durch die fehlende Beleuchtung der Strohpresse seine eigenen Sicherungspflichten im Straßenverkehr verletzt hat.

2. Fremdgeschäftsführungswille

Bei **objektiv fremden Geschäften** wird der Fremdgeschäftsführungswille vermutet: Es handelt sich um solche Geschäfte, die schon nach Natur, Inhalt oder äußeren Erscheinungsbild in einen fremden Rechts- oder Interessenkreis als den des Handelnden fallen.³

¹ Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 662 Rn. 6.

² Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 36 Rn. 7.

³ Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 36 Rn. 6.

Die ordnungsgemäße Beleuchtung der Strohpresse fällt allein in den Interessen- und Rechtskreis des F, weil er für die eigene Sicherheit und die anderer Verkehrsteilnehmer durch das Inverkehrbringen der Strohpresse verantwortlich ist. Es handelt sich um ein objektiv fremdes Geschäft. Der Fremdgeschäftsführungswille des V wird daher vermutet.

<u>Hinweis:</u> Im Gegensatz dazu erhalten **objektiv eigene und objektiv neutrale Geschäfte** ihren Fremdcharakter durch den Willen zumindest auch für einen anderen zu handeln. Der Fremdgeschäftsführungswille muss nach außen erkennbar sein und vom Geschäftsführer dargelegt und bewiesen werden.⁴

Liegt die Übernahme seinem äußeren Erscheinungsbild nach sowohl im eigenen als auch im Interesse eines anderen handelt es sich um ein sog. **auch fremdes Geschäft.**⁵ Ein Eigeninteresse des Geschäftsführers schließt den Fremdgeschäftsführungswillen nicht aus. Folgt man der Rechtsprechung wird er ebenso wie beim objektiv fremden Geschäft vermutet.⁶ Die Literatur verlangt hingegen eindeutige Anhaltspunkte für das Vorliegen des Fremdgeschäftsführungswillens.

Eine problematische Konstellation des auch fremden Geschäfts liegt vor, wenn ein sog. **pflichtengebundener Geschäftsführers**, die Geschäftsbesorgung als Erfüllung einer eigenen Pflicht gegenüber einem Dritten vornimmt.⁷

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

V hat ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gehandelt.

IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB

Hinweis: Hier soll geklärt werden, ob der Geschäftsherr den Geschäftsführer beauftragt hätte, wenn es zuvor zu einer Verständigung gekommen wäre.

Die Übernahme der Geschäftsführung muss dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn im Zeitpunkt der Übernahme entsprechen. Entspricht die Geschäftsführung nicht dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, handelt es sich um eine unberechtigte GoA mit den Folgen des § 684 BGB.⁸

1. Interesse des F

Die Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn, wenn es unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Geschäftsherrn für diesen objektiv nützlich ist. Es nützt F, dass er auf die fehlende Beleuchtung hingewiesen wird, weil diese ein Sicherheitsrisiko darstellt.

2. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille

Fraglich ist, ob dies auch seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

Nach herrschender Meinung kommt es – außer in den Fällen des § 679 BGB – letztlich allein auf den wirklichen (irgendwie erkennbar gewordenen) Willen des Geschäftsherrn an, wenn dieser aus objektiver Sicht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles erkennbar ist – ob auch der Geschäftsführer ihn erkennen konnte, ist unbeachtlich.⁹ Irrelevant ist hierbei, ob der Wille des Geschäftsherrn vernünftig ist oder nicht. Kann ein solcher tatsächlicher Wille nicht ermittelt werden, entscheidet der mutmaßliche Wille, der in der Regel maßgeblich vom objektiven Interesse des Geschäftsherrn bestimmt wird.¹⁰

⁴ BGH NJW 2000, 72 f.; Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 35 Rn. 6; Hey JuS 2009, 400, 403.

⁵ Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 35 Rn. 8; Thole, NJW 2010, 1243 ff.

⁶ Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 677 Rn. 6.

⁷ Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 677 Rn. 7.

⁸ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 432 ff.

⁹ Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 35 Rn. 25; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 422 ff.; Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 683 Rn. 5.

¹⁰ Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 36 Rn. 25.

Die Geschäftsbesorgung durch V entsprach bereits nicht dem tatsächlichen Willen des F: Er wusste, dass die Strohpresse unbeleuchtet war und er wollte nicht, dass ihn V auch noch darauf aufmerksam macht. Fallen Interesse und wirklicher Wille auseinander, genießt der interessenwidrige Wille des Geschäftsherrn Vorrang, da der Geschäftsherr grundsätzlich vor den Folgen des Eingreifens in seinen eigenen Rechtskreis bewahrt werden soll.¹¹

3. Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens, § 679 BGB

Denkbar ist aber, dass der entgegenstehende Wille des F hier unbeachtlich ist.

Gem. § 679 1. Alt. BGB ist der entgegenstehende Wille unbeachtlich, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des F, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt würde.

Als öffentliche Pflicht kommt § 17 Abs. 1 StVO in Betracht.

§ 17 Abs. 1 StVO: "Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein."

Die Beleuchtung bei Dunkelheit soll Auffahrunfälle verhindern und dient damit der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Erfüllung dieser Pflicht liegt daher im öffentlichen Interesse i.S.d § 679 BGB.

Der entgegenstehende Wille des F ist daher unbeachtlich.

Hinweis: Voraussetzung ist eine Rechtspflicht, gleich ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich durch Vertrag oder Gesetz begründet. Praktisch überwiegen öffentlich-rechtliche Pflichten, da deren Erfüllung meist im öffentlichen Interesse liegt.

Ist der Geschäftsführer nicht zur Geschäftsbesorgung verpflichtet, ist § 679 BGB nicht anwendbar, selbst wenn diese als solche im öffentlichen Interesse liegt. Umstritten ist, ob der Geschäftsführer der einen Suizidversuch vereitelt Ansprüche aus GoA hat.¹²

Öffentliches Interesse i.S.d. § 679 BGB meint nicht das allgemeine öffentliche Interesse an der Beachtung der Rechtsordnung, sondern ein "durch die Umstände gegebenes besonderes, stärkeres und dringendes" Interesse.¹³ Es wird meist nur dann anzunehmen sein, wenn durch die Nichtbeachtung der Pflicht Leben, Körper, Gesundheit oder auch wichtige Sachgüter eines Beteiligten, häufig aber auch einer unbestimmten Zahl von Menschen unmittelbar gefährdet werden. Daher liegt in den meisten Fällen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. Polizeirechts vor.

Außerhalb des Bereichs der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht i.d.R. kein öffentliches Interesse daran, dass öffentlich-rechtliche Pflichten durch andere als die zuständigen Stellen erfüllt werden, insbesondere wenn diesen ein Handlungsermessen zusteht. Verfehlt ist danach jedenfalls - wie bereits in den Gesetzesmaterialien hervorgehoben - die Annahme, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten als solche liege stets im öffentlichen Interesse.¹⁴

V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen des V gem. §§ 683 Satz 1, 670 BGB

F hat gem. §§ 683 Satz 1, 670 BGB die Aufwendungen zu ersetzen. Aufwendungen sind alle freiwilligen Vermögensopfer.¹⁵

¹¹ Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 36 Rn. 26.; AA.: Larenz, Schuldrecht II/1, § 57 I: bei interessenwidrigen Handlungen könne der Geschäftsherr die Geschäftsführung lediglich nach § 684 Satz 2 genehmigen. Vgl. dazu MüKo/Seiler, BGB, 7. Aufl. 2017, § 683 Rn. 13.

¹² Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 679 Rn. 6.

¹³ Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Aufl. 2017, § 36 Rn. 28.

¹⁴ Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 679 Rn. 3.

¹⁵ MüKo/Seiler, 7. Aufl. 2017, § 670 Rn. 6.

1. Heilungskosten als Aufwendungen

Die Heilungskosten stellen kein freiwilliges Vermögensopfer dar, sondern einen Schaden.

Fraglich ist, inwieweit dem Geschäftsführer auch Schäden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung entstanden sind, ersetzt werden.

Nach der Rechtsprechung deckt § 670 BGB zwar nicht das allgemeine Lebensrisiko ab, ist aber auf risikotypische Begleitschäden analog anzuwenden. Denn der Geschäftsführer nimmt die Möglichkeit eines Schadenseintritts mit der Besorgung des Geschäfts freiwillig in Kauf, so dass es sich zumindest um mittelbare Aufwendungen handelt.

Nach Teilen der Literatur sind diejenigen Schäden des Geschäftsführers nach § 670 BGB durch den zu ersetzen, der das Schadensrisiko veranlasst hat und in dessen Interesse die Geschäftsbesorgung erfolgt.¹⁶

Im konkreten Fall sind die Kosten für die Heilbehandlung nach beiden Auffassungen zu ersetzen: Zum einen handelt es sich um einen risikotypischen Begleitschaden, zum anderen hat F das Schadensrisiko veranlasst und die Geschäftsbesorgung erfolgte in dessen Interesse.

Zweifelhaft ist ferner der Ersatz von aufgewendeter Arbeitskraft im Rahmen des Aufwendungsersatzes nach §§ 683, 670 BGB: Dies ist in analoger Anwendung des § 1835 Abs. 3 BGB dann zu bejahen, wenn die ausgeführte Tätigkeit zum Gewerbe oder Beruf des Geschäftsführers gehört.¹⁷

2. Mitverschulden des V, § 254 Abs. 1 BGB

Fraglich ist, ob V sich nicht ein Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen muss.

Anwendbarkeit: Grundsätzlich ist § 254 auf alle Schadensersatzansprüche anwendbar. Ferner ist § 254 BGB analog im Rahmen der GoA anwendbar. ¹⁸ Die Analogie ergibt sich daraus, dass §§ 677, 670, 683 1 BGB keinen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch darstellt.

a) Haftungsmaßstab

Grundsätzlich hat V im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB jede Form der Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten, § 276 BGB. Hier handelte V ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht: Er hätte erkennen müssen, dass sich die Gefahr die von der unbeleuchteten Strohpresse schon während des Fahrens ausgeht noch erhöht, sobald F anhält und diese sodann ein stehendes schwer erkennbares Verkehrshindernis inmitten der Straße darstellt. V handelte fahrlässig.

Möglicherweise kommt V aber die Haftungsprivilegierung nach § 680 BGB zugute. Gemäß § 680 BGB hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt.

aa) Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs, § 680 BGB

Grundsätzlich gilt § 680 BGB bei berechtigter wie bei unberechtigter GoA sowie für konkurrierende etwa deliktische Ansprüche. Hier liegt aber kein klassischer Fall des Schadensersatzes vor. Es geht um die Anspruchskürzung des Geschäftsführers V wegen Mitverschulden am eigenen Schaden.

Fraglich ist, ob § 680 BGB überhaupt im Rahmen des § 254 BGB anwendbar ist:

§ 680 BGB privilegiert den Geschäftsführer, weil dessen Hilfe bei Gefahr grundsätzlich erwünscht ist. Die Gefahrabwehr erfordert oft schnelles Handeln und es bleibt meist nicht die Zeit die Lage sorgfältig abzuwägen. Daher ist es dem Helfenden zu verzeihen, wenn er sich in der Wahl der Mittel vergreift.¹⁹

¹⁶ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 428 f.

¹⁷ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 430.

¹⁸ Palandt/Grüneberg, 76. Aufl. 2017, § 254 Rn. 3.

¹⁹ BGHZ 43, 188 ff.

Daher ist es nur billig, wenn der Helfende auch im Rahmen des § 254 BGB durch § 680 BGB privilegiert wird.²⁰

bb) Voraussetzungen des § 680 BGB

Eine dem Geschäftsherrn drohende dringende Gefahr bestand darin, dass andere Verkehrsteilnehmer die unbeleuchtete Strohpresse leicht übersehen konnten und bei einem Auffahrunfall das Eigentum, Leben sowie die Gesundheit des F hätten verletzt werden können. Das Anhalten und Warnen des F durch V sollte diese Gefahr abwenden.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Geschäftsbesorgung des V die drohende dringende Gefahr gerade nicht verhindert hat. Im Gegenteil: Ohne das Eingreifen des V hätte F die Straße vielleicht schon verlassen und der Unfall hätte sich nicht ereignet. Im Rahmen des § 680 BGB kommt es jedoch nicht darauf an, ob das Eingreifen den bezweckten Erfolg auch erreicht hat.²¹

V handelt nur leicht fahrlässig, so dass ihm das Haftungsprivileg des § 680 BGB zugutekommt. Sein Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten wird nicht nach § 254 BGB gekürzt.

Ergebnis: V hat gegen F einen (ungekürzten) Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten.

C. Aus § 7 Abs. 1 StVG

V könnte gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG haben.

§ 7 Abs. 1 StVG: "Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

I. Anspruchsgegner: Halter

F müsste Halter sein. Halter ist, wer das Fahrzeug auf eigene Rechnung unterhält und tatsächlich über es verfügt. F ist Halter des Kfz.

II. Körperverletzung

§ 7 Abs. 1 StVG setzt weiter eine Körperverletzung, d. h. eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität voraus. F wurde nicht unerheblich verletzt.

III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs

Die Körperverletzung müsste bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sein.

Das Fahrzeug befindet sich im Betrieb, wenn es lenkend im Straßenverkehr in Bewegung gesetzt wurde oder auf verkehrsbeeinflussende Weise ruht.

Vorliegend hatte F gerade gehalten und befand sich noch mitten auf der Straße. Die unbeleuchtete Strohpresse gefährdete andere Verkehrsteilnehmer, was sich im Unfall mit R realisiert hat. Dieser Unfall erfolgte bei Betrieb des Fahrzeugs des F.

IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares Ereignis, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist.

Höhere Gewalt liegt hier nicht vor.

V. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

V hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz des Schadens.

²⁰ BGHZ 43, 188 ff.

²¹ BGHZ 43, 188 ff.

Nach der Differenzhypothese besteht der Schaden in der Differenz der Güterlage die ohne das Schadensereignis bestünde und derjenigen die tatsächlich aufgrund des schädigenden Ereignisses geschaffenen wurde. Die Heilungskosten wären ohne den Unfall nicht entstanden.

Möglicherweise ist aber bei der Höhe des Schadensersatzanspruchs ein Mitverschulden des V gem. §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen. Allerdings ist, wie oben gezeigt, § 680 BGB dessen Voraussetzungen vorliegen im Rahmen des § 254 BGB (der auf den § 9 StVG verweist) anwendbar, sodass ein Mitverschulden des V nicht zu berücksichtigen ist.

Ergebnis: V hat damit gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG.

D. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG

§ 18 Abs. 1 StVG: In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

I. Anspruchsgegner: Fahrzeugführer

F müsste Fahrzeugführer i.S.d. § 18 Abs. 1 StVG sein.

Fahrzeugführer ist wer das Kraftfahrzeug eigenverantwortlich in Betrieb setzt und währende der Fahrt leitet.

F ist Fahrzeugführer i.S.d. § 18 Abs. 1 StVG.

II. Körperverletzung

F müsste nicht unerheblich in seiner körperlichen Integrität verletzt worden sein. Dies ist der Fall (s.o.).

III. Bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs

Die Körperverletzung müsste bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sein.

Das Fahrzeug befindet sich im Betrieb, wenn es lenkend im Straßenverkehr in Bewegung gesetzt wurde oder auf verkehrsbeeinflussende Weise ruht.

Vorliegend hatte F gerade gehalten und befand sich noch mitten auf der Straße. Die unbeleuchtete Strohpresse gefährdete andere Verkehrsteilnehmer, was sich im Unfall mit R realisiert hat. Dieser Unfall erfolgte bei Betrieb des Fahrzeugs des F.

IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares Ereignis, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist.

Höhere Gewalt liegt hier nicht vor.

V. Verschulden

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StVG wird das Verschulden des Fahrzeugführers vermutet. Vorliegend handelte F tatsächlich grob fahrlässig, womit ein Verschulden gegeben ist.

VI. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

V hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Nach der Differenzhypothese besteht der Schaden in der Differenz der Güterlage die ohne das Schadensereignis bestünde und derjenigen die tatsächlich aufgrund des schädigenden Ereignisses geschaffenen wurde. Die Heilungskosten wären ohne den Unfall nicht entstanden.

Möglicherweise ist aber bei der Höhe des Schadensersatzanspruchs ein Mitverschulden des V gem. §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen. Allerdings ist, wie oben gezeigt, § 680 BGB dessen Voraussetzungen vorliegen im Rahmen des § 254 BGB (der auf den § 9 StVG verweist) anwendbar, sodass ein Mitverschulden des V nicht zu berücksichtigen ist.

Ergebnis: V hat damit gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG.

E. Aus § 823 Abs. 1 BGB

V könnte gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB haben.

I. Verletzungshandlung des F

F hat die Zugmaschine samt Strohpresse unbeleuchtet abgestellt. Der Körper und die Gesundheit des V wurden verletzt (s.o.).

II. Haftungsbegründende Kausalität

Das Abstellen der Strohpresse führte zum Unfall bei dem V verletzt wurde und ist daher kausal.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Es sind keine Rechtsfertigungsgründe ersichtlich. F handelte grob fahrlässig und damit schuldhaft.

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB

Ein Schaden i.H.d. Heilungskosten liegt vor (s.o.)

Eine Kürzung wegen Mitverschuldens gem. § 254 BGB kommt wegen § 680 BGB nicht in Betracht (s.o).

V hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gem. § 249 Abs. 2 BGB.

F. Aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 StVO

§ 17 Abs. 1 StVO: Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

V könnte gegen F schließlich auch einen Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 StVO haben.

I. Verstoß gegen ein Schutzgesetz

Schutzgesetz: ist jede Rechtsnorm, die zumindest auch einzelne Personen(-kreise) schützen soll.

§ 17 StVO schützt den einzelnen Verkehrsteilnehmer vor der Verletzung seiner Rechtsgüter. Es handelt sich mithin um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.

F hat das Fahrzeug unsachgemäß beleuchtet und damit gegen § 17 StVO verstoßen.

II. Rechtsgutsverletzung

Eine Körperverletzung liegt vor (siehe oben).

III. Verschulden

F handelte grob fahrlässig und damit schuldhaft (s. o.).

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 2, 249 Abs. 2 BGB

Der Schaden i.H.d. Heilungskosten ist gemäß §§ 823 Abs. 2, 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen (s.o.).

2. Teil: Anspruch des V gegen R auf Ersatz der Heilungskosten

A. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

V könnte gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB haben.

I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB

V hat angehalten, um F zu warnen, es liegt daher eine Geschäftsbesorgung in Form einer tatsächlichen Tätigkeit vor (s. o.).

II. Für einen anderen, § 677 BGB

Für einen anderen wird tätig, wer ein Geschäft in einem fremden Rechts- und Interessenkreis führt und im Bewusstsein handelt, dass ein fremdes Geschäft vorliegt und mit dem Willen, es als solches zu führen. Die korrekte Beleuchtung und der Hinweis des V dienen auch dem Interesse der nachfolgenden Verkehrsteilnehmer; der Hinweis des V erfolgt also in einem fremden Rechtsund Interessenkreis.

Hinweis: Problematisch ist an dieser Auffassung freilich, dass es zu einer GoA mit potentiell unbegrenztem Personenkreis kommen kann. V hätte also einen Anspruch aus GoA gegen alle nachfolgenden Verkehrsteilnehmer. Auch wenn diese nicht mehr ermittelbar sind, befremdet das Ergebnis. Es ist daher ohne weiteres vertretbar, die GoA aus diesem Grunde abzulehnen und zu fordern, das im Moment der Übernahme der Geschäftsführung feststehen muss, wer Geschäftsherr ist. Wer dies so sieht, muss an dieser Stelle die weitere Prüfung abbrechen bzw. in einem Hilfsgutachten weiterprüfen.

1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts

V war sich der Fremdheit des Geschäfts bewusst (s. o.).

2. Fremdgeschäftsführungswille

Zu prüfen ist, ob das Anhalten und Warnen des F nicht nur in dessen Rechts- und Interessenkreis fällt, sondern darüber hinaus auch in den des R.

Hier hat V nicht nur gehandelt um F vor Schäden zu bewahren, sondern auch um die Fahrer der nachfolgenden Fahrzeuge (und sogar deren Halter) zu schützen. Dass V diese Personen noch unbekannt waren, ist unerheblich, da es genügt, dass die Geschäftsführung in den Rechts- und Interessenkreis der nachfolgenden Fahrer fiel. Ein objektiv fremdes Geschäft vorliegt.²²

Der Fremdgeschäftsführungswille des V wird daher vermutet.

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

Ein Auftrag oder eine Berechtigung des V in den Rechts- und Interessenkreis des R einzugreifen, besteht nicht.

IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB

Die Übernahme der Geschäftsführung muss dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn im Zeitpunkt der Übernahme entsprechen.

Hier ist es für R objektiv nützlich, dass er vor einem Zusammenstoß mit der unbeleuchteten Strohpresse bewahrt wird. Der wirkliche Wille des R ist im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung noch nicht gebildet, weil er nichts von der unbeleuchteten Strohpresse weiß. Der mutmaßliche Wille entspricht dem objektiven Interesse des Geschäftsherrn, so dass die Übernahme der Geschäftsführung seinem mutmaßlichen Willen entspricht.

²² BGHZ 43, 188 ff.

V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, §§ 683 Satz 1, 670 BGB

V hat gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Heilbehandlung (s. o). Dieser Anspruch wird auch nicht wegen Mitverschuldens gekürzt, weil auch dem R eine dringende Gefahr drohte, so dass die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB zugunsten des V eingreift (s. o).

B. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG

R ist Fahrzeugführer und haftet daher gem. §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG. V wurde am Körper verletzt (s.o.). Der Unfall ereignete sich bei Betrieb des Fahrzeugs. Höhere Gewalt nach § 7 Abs. 2 StVG liegt nicht vor. R handelte auch grob fahrlässig. Das Mitverschulden des V (§§ 9 StVG, 254 BGB) ist wegen § 680 BGB nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen (s.o.). V hat damit gegen R einen Anspruch aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG.

C. Aus § 823 Abs. 1 BGB

V könnte gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 823 abs. 1, 249 Abs. 2 BGB haben.

R ist in die stehende Strohpresse aufgefahren. Körper und Gesundheit des V wurden verletzt. Die haftungsbegründende Kausalität liegt vor. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. R war unaufmerksam und handelte daher leicht fahrlässig.

V hat gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gem. § 249 Abs. 2 BGB. Keine Kürzung wegen Mitverschuldens, da Privilegierung des V gem. § 680 BGB (s. o).

D. Aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB

Bei § 229 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB. Die Voraussetzungen des § 229 StGB sind erfüllt: R hat fahrlässig eine Körperverletzung begangen. V steht damit ein Ersatz der Heilungskosten auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB zu.

Gesamtergebnis

V hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB, § 7 Abs. 1 StVG, §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 StVO.

V hat gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB, §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.